

BVGer E-5721/2020 vom 12. Januar 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5721_2020

FR: TAF E-5721/2020 du 12 janvier 2021

IT: TAF E-5721/2020 del 12 gennaio 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG und dem VGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Die Beschwerdeführenden machen formelle Rügen geltend, welche vorab zu prüfen sind, da deren Gutheissung geeignet wäre, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu

bewirken.

E. 3.2

In der Beschwerde wird vorgetragen, das SEM habe den Sachverhalt zur politischen Verfolgung des Beschwerdeführers und zur medizinischen Versorgung in Pakistan unvollständig erstellt. Die Vorinstanz wäre zwingend gehalten gewesen, mittels einer Botschaftsabklärung die Vorbringen des Beschwerdeführers und die zahlreichen juristischen Dokumente, welche er ins Recht gelegt habe, zu überprüfen. Zudem wäre mittels einer Botschaftsabklärung in Erfahrung zu bringen gewesen, ob in Pakistan insbesondere für die Beschwerdeführerin 4 eine konkrete Behandlungsmöglichkeit besteht und der Zugang dazu gewährleistet wäre.

E. 3.3

Das Bundesverwaltungsgericht erachtet die formelle Rüge der mangelhaften Sachverhaltsabklärung im Zusammenhang mit nötigen Abklärungen durch die Schweizer Botschaft betreffend die von den Beschwerdeführenden geltend gemachte Strafverfolgung des Beschwerdeführers und der Beschwerdeführerin für begründet.

E. 3.4

Das Verwaltungs-, und so auch das Asylverfahren werden vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Die Behörde hat alle sach- und entscheidwesentlichen Tatsachen und Ergebnisse in den Akten festzuhalten. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt wurden. Dies ist häufig dann der Fall, wenn die Vorinstanz gleichzeitig den Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör verletzt hat (vgl. BVE 2015/10 E. 3.2; Patrick L. Krauskopf/Katrin Emmenegger, in: Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Waldmann/Weissberger [Hrsg.] 2. Aufl. 2016, Art. 12 VwVG N 19 ff. und N 42, Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl., Zürich 2013, Rz. 1043 ff.).

E. 3.5

Das SEM hat am 25. September 2020 eine Sachverhaltsabklärung bei der Schweizer Botschaft beantragt (vgl. Bst. D) und um Nachforschungen sowie die Beantwortung spezifischer Fragen betreffend die Hintergründe der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Asylvorbringen ersucht. Das Abklärungsersuchen betraf insbesondere auch die Überprüfung des vom Beschwerdeführer zuletzt in der Anhörung noch eingereichten Haftbefehls, welcher sich angeblich auch an seine Ehefrau, die Beschwerdeführerin, richten sollte. In den Akten ist am 27. Oktober 2020 vermerkt, dass die Antwort der Botschaft noch ausstehend sei (vgl. B46). Dennoch hat das SEM - ohne die Antwort der Botschaft abzuwarten - am gleichen Tag einen ablehnenden Entscheid erlassen. Dieses Vorgehen ist nicht schlüssig und mit der Pflicht zur Amtsermittlung, welche dem SEM aus Art. 12 VwVG erwächst, und seiner Pflicht zur Entgegennahme und Würdigung der Vorbringen des Beschwerdeführers nicht vereinbar. Das SEM hat den Sachverhalt demnach nur unvollständig erstellt, da es die zunächst seinerseits als entscheidrelevant erachteten Abklärungen, die es selbst nur kurze Zeit vorher in Auftrag gegeben hatte, nicht abgewartet

hat, sondern den Entscheid ungeachtet des ausstehenden Abklärungsergebnisses erliess, obwohl aus den Akten hervorgeht, dass das Abklärungsergebnis relativ zeitnah zu erwarten gewesen wäre - nämlich Ende November 2020 (vgl. B46). Angesichts des Umstandes, dass das Verfahren der Beschwerdeführenden seit dem Entscheid zur Wiederaufnahme des nationalen Verfahrens durch das SEM vom 8. Mai 2018 bereits seit geraumer Zeit hängig war, wäre die Vorinstanz gehalten gewesen, mit dem Entscheid zuzuwarten, bis das Ergebnis der von ihr selbst in Auftrag gegebenen Abklärung vorgelegen hätte und dieses in die Würdigung einzubeziehen. Es ist denn auch nicht nachvollziehbar, dass die Vorinstanz am 25. September 2020 Abklärungsbedarf durch die Schweizer Botschaft erkannt und entsprechende Fragen und das Ersuchen um Abklärungen übermittelte (vgl. oben Bst. D), um nur einen Monat später implizit zum Schluss zu gelangen, auf Abklärungen könne verzichtet werden.

E. 3.6

Es ist damit festzustellen, dass das SEM den rechtserheblichen Sachverhalt nicht hinlänglich abgeklärt hat. Zu den Abklärungsergebnissen der Schweizer Botschaft wird den Beschwerdeführenden sodann das rechtliche Gehör zu gewähren sein; auch diese Handlung ist vorzunehmen, noch bevor eine erstinstanzliche Verfügung ergeht. Es kann nicht dem Bundesverwaltungsgericht obliegen, dies nach einem allfälligen Eintreffen der Botschaftsabklärungen im Verlauf des Beschwerdeverfahrens an Stelle der Vorinstanz vorzunehmen. Das Bundesverwaltungsgericht sieht sich demnach vorliegend nicht in der Lage, die ausstehenden Abklärungen vorzunehmen, insbesondere auch, weil den Beschwerdeführenden dadurch eine Instanz verloren gehen würde.

E. 3.7

Die angefochtene Verfügung ist demnach aufzuheben und die Vorinstanz ist gehalten, den Sachverhalt im Sinne der Erwägungen umfassend zu erstellen und anschliessend rechtlich zu würdigen und neu zu verfügen.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 5

Den vertretenen Beschwerdeführenden ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Das Gericht erachtet alle Ausführungen des Rechtsvertreters in der Beschwerdeeingabe vom 16. November 2020 als notwendig im Sinne des Art. 64 Abs. 1 VwVG und einer verantwortungsvollen Mandatsführung. Insbesondere musste der Rechtsvertreter auch zu Fragen der Flüchtlingseigenschaft, der Asylgewährung und des Wegweisungsvollzugs Stellung nehmen und durfte sich nicht auf formelle Rügen beschränken. Der Sachverhalt weist eine überdurchschnittliche Komplexität auf und beschlägt verschiedene Elemente (Asyl und Flüchtlingseigenschaft einerseits, mögliche Vollzugshindernisse aufgrund des Gesundheitszustandes andererseits), die geltend gemachten formellen Rügen beziehen sich daher nur auf einen Aspekt unter mehreren beachtlichen. Gestützt auf die in Betracht zu

ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist den Beschwerde-führenden zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 2900.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteueranteil) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.